Freie Hansestadt Bremen

Richtlinie für die Durchführung von Praktika in der bremischen Verwaltung im Rahmen des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung (ESWV) an der Hochschule Bremen

Vom 10. November 2021

Inkrafttreten: 01.08.2023
Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 1190

Vom 10. November 2021

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.07.2023 (BremABl. 2023, S. 694)

1. **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Studierenden des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung (ESWV) an der Hochschule Bremen, die einen Teil des praktischen Studiensemesters in Dienststellen und Betrieben nach § 26 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen ihres Praxissemesters durchführen.

2. **Ziel des Praktikums**

2.1. Das Praktikum vermittelt den Studierenden unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitserfahrungen in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen.

2.2. Während des Praktikums sammeln die Studierenden praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Verwaltungsebenen. Es werden ihnen Aufgaben insbesondere in folgenden Arbeitsfeldern übertragen:

- Allgemeine Verwaltung, einschließlich Personalverwaltung
- Auftragsabwicklung und Verkauf
- Beschaffung und Lagerhaltung

- Erstellung betriebswirtschaftlicher Analysen
- Fertigungswirtschaft (mit Arbeitsvorbereitung)
- Finanz- und Investitionsplanung
- Finanz- und Rechnungswesen
- Finanz-/Haushaltswesen
- Organisation / Datenverarbeitung
- Personalwesen
- Projektmanagement
- Unternehmensplanung und Controlling
- Werbung und Marketing
- Wirtschaftsförderung

2.3. Ein regulär absolviertes und abgeschlossenes Praktikum wird für den Fall auf die Einführungszeit in die Laufbahnaufgaben nach Anlage 2 zu § 20 der Bremischen Laufbahnverordnung angerechnet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen eingestellt wird.

3. Umfang des Praktikums/ Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit

3.1. Der Umfang des Praktikums als Teil des praktischen Studiensemesters entspricht mindestens einem Modul. Das entspricht regelmäßig einem Zeitraum von 8 Wochen. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit.

3.2. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L). Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Praktikumsdienststelle sind anzuwenden.

4. Aufgaben der Praktikumsdienststellen

4.1.

Die Praktikumsdienststellen haben zur Erreichung der Praktikumsziele die notwendige Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen während des Praktikums sicherzustellen. Die Praktikumsdienststellen

- benennen einen geeigneten Verantwortlichen bzw. eine geeignete Verantwortliche und gewährleisten eine ordnungsgemäße Anleitung,
- stellen den Studierenden die notwendigen Materialien im erforderlichen Umfang zur Verfügung,
- nehmen die erforderlichen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen vor,
- veranlassen im Bedarfsfall die notwendigen ärztlichen bzw. amtsärztlichen Untersuchungen,
- unterweisen - sofern erforderlich - über Unfallverhütungsvorschriften,
- beachten die sinngemäße Anwendung der Integrationsvereinbarung nach SGB IX,
- erstellen nach Ableistung des Praktikums auf Anforderung der Studierenden eine Bescheinigung, aus der die Dauer des Praktikums und der Einsatzbereich hervorgeht.

4.2. Im Falle eines Dienstunfalls ist unverzüglich das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) auf den Vordrucken der Unfallkasse Bremen zu informieren.

4.3. Die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritte durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten im Rahmen des Praktikums erlitten haben, obliegt der Stadtgemeinde Bremen. Dies schließt eine persönliche Haftung der Studierenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht aus. Schäden sind Performa Nord - P 5 - zu melden. Falls sie es für erforderlich halten, weisen die Praktikumsdienststellen die Studierenden auf eine eventuelle persönliche Haftung hin und empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

5. Praktikumsvertrag, Praktikantenvergütung

5.1. Vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrags ist dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) - Sachgebiet „Berufliche Ausbildung und Praktika“ (nachfolgend AFZ) ein Meldebogen (Anlage 1) vorzulegen. Mit den Studierenden ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag (Anlage 2) zu schließen. Der Vertrag wird zwischen den

Studierenden und dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) - Sachgebiet „Berufliche Ausbildung und Praktika“ geschlossen.

5.2. Die Studierenden, die einen Vertrag nach 5.1 geschlossen haben, erhalten eine Vergütung von 500,00 Euro monatlich. Bei einer Teilzeittätigkeit wird die Vergütung anteilig gezahlt.

5.3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Erholungsurlaubs oder ein Anspruch auf weitere Leistungen besteht nicht.

5.4. Die Begründung eines Praktikumsverhältnisses gegen Entgelt steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes.

5.5. Zwingende und unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung eines Praktikums ist, dass von den Studierenden vor Beginn des Praktikums dem AFZ die Immatrikulationsbescheinigung sowie ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorgelegt werden.

5.6. Von den Studierenden ist eine Erklärung abzugeben (Anlage 3), mit der sie auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis verpflichtet werden. Bei einer Zuwiderhandlung haben die Praktikumsdienststellen mit dem AFZ Kontakt aufzunehmen.

5.7. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der Praktikumsdienststelle anzuzeigen. Ärztliche Bescheinigungen sind ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an vorzulegen.

6. Sonstige Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den 15. November 2021

Der Senator für Finanzen

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 10.11.2021, gültig ab 01.01.2022 bis 31.07.2023